99036042261000

Zulassungsbescheinigung I ändern - technische Änderung / Bremerhaven

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000633038/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036042261000
Leistungsbezeichnung I	Zulassungsbescheinigung I ändern - technische Änderung / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Zulassungsbescheinigung I ändern - technische Änderung / Bremerhaven
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Brhv, Fahrzeugschein, Kfz-Schein, Zulassungsbescheinigung Teil I beantragen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__15.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__19.html
Teaser	Bei technischen Änderungen am Kraftfahrzeug oder Anhänger kann die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erlöschen. Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich. Eine neue Betriebserlaubnis wird nach dem Gutachten durch die Zulassungsbehörde erteilt.
Volltext	Wird die Vorschriftsmäßigkeit durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Fahrzeugteile oder ein Teilegutachten nachgewiesen, ist eine Abnahmebestätigung erforderlich, die gegebenenfalls Grundlage für die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I (alter Fahrzeugschein) und der Zulassungsbescheinigung Teil II (alter Fahrzeugbrief) durch die Zulassungsbehörde ist. Bei Fahrzeugteilen entfällt dies dann, wenn die ABE keine Abnahmepflicht vorschreibt. Tipp: Vor Ein- oder Umbau sollte ein amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation befragt werden, ob die Betriebserlaubnis beeinträchtigt wird beziehungsweise ob die Änderung überhaupt genehmigungsfähig ist und damit ein positives Gutachten für eine neue Betriebserlaubnis erteilt werden kann.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis:Bestimmte technische Änderungen müssen unverzüglich der Zulassungsbehörde gemeldet werden und vorher je nach Art der Änderung und des Nachweises von der Technischen Prüfstelle oder einer zugelassenen Prüforganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP) begutachtet werden. Darunter fallen etwa: • Änderungen der Fahrzeugklasse oder der Fahrzeug- und Aufbauart • Änderung von Hubraum, Nennleistung, Kraftstoffart oder Energiequelle • Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit • Verringerung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant oder zulassungsrelevant ist • Änderung der zulässigen Achslasten, der Gesamtmasse, der Stütz- oder Anhängelast • Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Pkw und Krafträdern • Änderung der Sitz- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen • Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken • Verwendung anderer Rad-/Reifenkominationen
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass • bei Zulassung auf Firmen zusätzlich: - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt • bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person • Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein • Zulassungsbescheinigung Teil II oder alter Fahrzeugbrief • Sachverständigengutachten beziehungsweise Betriebserlaubnis des Teile-Herstellers • Abnahmebestätigung einer zugelassenen Prüforganisation z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP • gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP

Modul	Sachverhalt
	• Sachverständigengutachten beziehungsweise Herstellerbescheinigung
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Gebühr: 11,70€ Sofern auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden muss, fallen zusätzliche Kosten an. Für die technischen Abnahmen sind an die zur Abnahme befugten Organisationen Gebühren und Entgelte zu entrichten, die hier im Einzelnen nicht dargestellt werden können.
Verfahrensablauf	Die Änderung muss entweder persönlich oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht bei der Behörde beantragt werden. Der Vertreter muss die Vollmacht, eine Kopie des Personalausweises vom Vollmachtgeber und zusätzlich den eigenen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Zulassungsbehörde gibt KFZ-steuerrelvante Änderungen automatisch an das Hauptzollamt weiter. Achtung: Wenn das Fahrzeug auf Kredit gekauft oder geleast wurde und die finanzierende Bank oder der Leasinggeber den Fahrzeugbrief oder die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Sicherung erhalten hat, ist der Finanzierungsgeber zu bitten, das Dokument der Zulassungsbehörde zur Änderung und zum Nachweis der Verfügungsberechtigung zu übersenden. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. Nach erfolgter Änderung wird das Dokument an die finanzierende Stelle zurückgesandt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Änderung muss schnellstmöglich erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Hinweis: Mit der Kfz-Haftpflichtversicherung sollte vorher geklärt werden, ob die Fahrt zur Prüforganisation oder Technischen Prüfstelle abdeckt

Modul	Sachverhalt
	ist, vor allem wenn es sich um die vorstehend beschriebenen Änderungen am Fahrzeug handelt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de